OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-154488/4/EW

Datum: Linz, 26. März 2026

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Wiesbauer über die Beschwerde der A__, vertreten durch Rechtsanwalt B__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Gmunden

1. vom 27.01.2025, GZ: BauR1-153/9-55903-2023, BauR1-153/9-55769-2023, betreffend Einwendungen gegen ein Bauvorhaben, und
2. vom 19.05.2025, GZ: BauR1-153/9-55903-2023, BauR1-153/9-55769-2023, betreffend die Zurückweisung des Antrages auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung

A. zu Recht:

I. Die Beschwerde gegen den unter 1. genannten Bescheid wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und fasst den B e s c h l u s s :

I. Die Beschwerde gegen den unter 2. genannten Bescheid wird als gegenstandslos geworden erklärt und das Beschwerdeverfahren eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

1.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Gmunden (belangte Behörde) vom 27.01.2025, GZ: BauR1-153/9-55903-2023, BauR1-153/9-55769-2023, wurde der C__ (in der Folge Bauwerberin) die Baubewilligung für den Neubau eines Hotels samt Restaurant, Bar und Seminarbereich auf den Grundstücken Nr. aaa, bbb und ccc, KG D__, und für die Errichtung einer Tiefgarage (Teil) samt Ein- und Ausfahrtsrampe auf Grundstück Nr. ddd, KG D__, entsprechend den im Verfahren vorliegenden Einreichplänen unter Vorschreibung von Auflagen erteilt.

1.2. Mit Schriftsatz vom 08.05.2025, eingelangt bei der belangten Behörde am 09.05.2025, erhob die A__ (Beschwerdeführerin; in der Folge kurz: Bf) Beschwerde gegen die erteilte Baubewilligung im Wesentlichen mit folgender Begründung: Die Bf sei eine anerkannte Umweltorganisation und daher berechtigt, die UVP-Pflicht des gegenständlichen Vorhabens durch Erhebung einer Beschwerde gegen den angefochtenen Bewilligungsbescheid geltend zu machen, zumal im vorliegenden Fall das UVP-Feststellungsverfahren iSd § 3 Abs 7 UVP-G 2000 noch nicht rechtskräftig abgeschlossen worden sei. Die Bf sei nicht präkludiert, weil sie dem behördlichen Baubewilligungsverfahren nicht beigezogen worden und der Bescheid ihr gegenüber auch nicht erlassen worden sei. Neben den umfangreichen Darlegungen in der Beschwerde, warum eine UVP-Pflicht im gegenständlichen Verfahren vorliege, wird die Einholung einer Vorabentscheidung des EuGH angeregt. Auch wird ein Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung gestellt.

2.1. Mit Bescheid vom 19.05.2025, GZ: BauR1-153/9-55903-2023, BauR1-153/9-55769-2023, wurde der mit der gegenständlichen Beschwerde gestellte Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung mangels Parteistellung als unzulässig zurückgewiesen.

2.2. Dagegen erhoben die Bf mit Schriftsatz vom 16.06.2025 Beschwerde.

3. Die belangte Behörde legte die Beschwerden samt den dazugehörenden Behördenakten dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

4.1. Mit Bescheid vom 18.03.2025, AUWR-2025-2281/27-Schu, hat die Oö. Landesregierung festgestellt, dass für das Vorhaben „I__“ der F__ und der C__ in E__ nach Maßgabe der dem Verfahren zugrunde gelegenen Unterlagen keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP-G 2000 durchzuführen ist. Bei diesem Vorhaben „I__“ beabsichtigt die Bauwerberin auf den Grundstücken Nr.

aaa, bbb, ccc, eee, fff und ggg, je KG D__, Wohn- und Geschäftsgebäude samt Gebäude für Senioren mit Flächen für Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, eine Tiefgarage, ein Hotelgebäude und Straßen- und Wegesysteme zu errichten und den Uferbereich, den Freiraum der dortigen Parkanlage und diverse Seeeinbauten (Stege, Stiegen, Anschüttungen) neu zu gestalten.

4.2. Die gegen diesen Bescheid von der Bf erhobenen Beschwerde wurde vom Bundesverwaltungsgericht mit Entscheidung vom 15.01.2026, GZ: W155 2311823-1/17E, als unbegründet abgewiesen.

II. Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde, in die Beschwerde und das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 15.01.2026, GZ: W155 2311823-1/17E.

2. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 4 VwGVG ungeachtet des Parteiantrags abgesehen werden, da die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt. Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ist bereits nach der Aktenlage hinreichend geklärt. Aufgrund der rechtskräftigen Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 15.01.2026, GZ: W155 2311823-1/17E sind im gegenständlichen Verfahren nur mehr nicht komplexe Rechtsfragen zu klären. Im vorliegenden Fall war daher von vornherein absehbar, dass die mündliche Erörterung nichts zur Ermittlung der materiellen Wahrheit beitragen kann (vgl. VwGH 30.3.2017, Ra 2015/07/0108; 3.10.2017, Ra 2016/07/0002). Dass dem Entfall der Verhandlung Art. 6 Abs. 1 EMRK oder Art. 47 GRC entgegenstünde, vermag nicht erkannt zu werden.

III. Rechtliche Beurteilung:

1. Gemäß § 31 Abs 1 Oö. BauO sind Nachbarn bei Wohngebäuden einschließlich der zugehörigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie der allenfalls vorgeschriebenen Neben- und Gemeinschaftsanlagen: die Eigentümer oder Eigentümerinnen und Miteigentümer oder Miteigentümerinnen der Grundstücke, die vom zu bebauenden Grundstück höchstens zehn Meter entfernt sind (Z 1). Die Stellung als Nachbar besteht jedoch nur unter der Voraussetzung, dass diese Eigentümer und Miteigentümer durch das Bauvorhaben voraussichtlich in ihren subjektiven Rechten beeinträchtigt werden können.
Gemäß § 32 Abs. 1 Oö. BauO 1994 kommt (bloß) dem Bauwerber sowie den Nachbarn einschließlich jener Miteigentümer, die im Sinn des § 31 Abs. 2 als Nachbarn gelten, Parteistellung im Baubewilligungsverfahren zu. Eine

ausdrückliche Zuerkennung der Parteistellung einer Umweltorganisation findet sich in der Oö. BauO 1994 nicht.

2. Bei der Beschwerdeführerin handelt es sich um eine Umweltorganisation, die mit Bescheid des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit vom 02.04.2007, GZ: BMLFUW-UW.1.4.2/0008-V/1/2007, nach § 19 Abs 7 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G2000) anerkannt wurde.

3. Der Verwaltungsgerichtshof hat zwar in Folge des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 16. April 2015, C-570/13, *Karoline Gruber*, in seiner Rechtsprechung die Ansicht vertreten, dass – um den Anforderungen des Europäischen Gerichtshofs in Auslegung der UVP-Richtlinie, dass nämlich die betroffene Öffentlichkeit eine auf der Grundlage einer nationalen Regelung getroffene Verwaltungsentscheidung, keine UVP durchzuführen, im Rahmen eines gegen diese Entscheidung oder gegen einen späteren Genehmigungsbescheid eingelegten Rechtsbehelfes anfechten können muss, Genüge zu tun – der betroffenen Öffentlichkeit Parteistellung im jeweiligen Genehmigungsverfahren einzuräumen ist, um ihr die Möglichkeit zu eröffnen, vorzubringen, dass das jeweilige Projekt einer UVP zu unterziehen ist (siehe VwGH 30.6.2022, Ra 2019/07/0112 mHa VwGH 1.10.2018, Ra 2016/04/0141, mwN).

Dies gilt auch für Umweltorganisationen in Fällen, in denen kein UVP-Feststellungsverfahren durchgeführt wurde. Den Umweltorganisationen steht zwar nach § 3 Abs. 9 UVP-G 2000 die Möglichkeit der Bekämpfung eines Feststellungsbescheides beim Verwaltungsgericht offen, nicht aber die Möglichkeit, ein Feststellungsverfahren zu beantragen. Daraus folgt, dass der Umweltorganisation, die zur „betroffenen Öffentlichkeit“ im Sinne der UVP-Richtlinie zählt, die Möglichkeit offenstehen muss, in einem Genehmigungsverfahren die Frage der UVP-Pflicht des Vorhabens relevieren zu können. Insofern handelt es sich um eine auf die Geltendmachung der Zuständigkeit der jeweiligen Genehmigungsbehörde eingeschränkte Parteistellung (siehe erneut VwGH 30.6.2022, Ra 2019/07/0112, mwN).

Fallgegenständlich war zum Zeitpunkt der Erhebung der gegenständlichen Beschwerde ein solches UVP-Feststellungsverfahren anhängig. Mit Bescheid vom 18.03.2025, AUWR-2025-2281/27-Schu, hat die Oö. Landesregierung die UVP-Pficht nach dem UVP-G 2000 für das Vorhaben „I__“ verneint, woraufhin die Bf selbst gegen den UVP-Feststellungsbescheid Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben hat (vgl dazu VwGH 25.4.2019, Ra 2018/07/0410). Zum Zeitpunkt der Entscheidung des Verwaltungsgerichts liegt die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 15.01.2026, GZ: W155 2311823-1/17E, vor, mit welchem diese Beschwerde als unbegründet abgewiesen wurde. Diese Entscheidung erwuchs in Rechtskraft. Die Bf hat daher die in der

gegenständlichen Beschwerde aufgeworfene Frage der UVP-Pflicht (auch im Hinblick auf die behauptete unmittelbare Anwendbarkeit der UVP-Richtlinie und der Anregung auf Einholung einer Vorabentscheidung des EuGH) im bereits durchgeführten Feststellungsverfahren nach dem UVP-G 2000 geltend gemacht, weshalb ihrem rechtlichen Interesse an der Überprüfung der UVP-Pflicht Genüge getan wurde. Mit der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts steht aber auch die Unzuständigkeit der UVP-Behörde zur Entscheidung über den der gegenständlichen Beschwerde zugrunde liegenden Antrag auf Erteilung der Baubewilligung fest. Der Bürgermeister der Stadt Gmunden hat somit als zuständige Behörde zu Recht entschieden. Da die Bf nur eine auf die Geltendmachung der Zuständigkeit der jeweiligen Genehmigungsbehörde eingeschränkte Parteistellung besitzt, sind etwaige andere vorgebrachte Beschwerdegründe nicht von diesem eingeschränkten Parteienrecht umfasst.

Der Vollständigkeit halber soll noch ergänzt werden, dass im vorliegenden Fall keine aus dem Unionsumweltrecht hervorgegangenen Rechtsvorschriften verfahrensgegenständlich sind und daher auch daraus keine Parteistellung der Bf abgeleitet werden kann (siehe VwGH 22.5.2025, Ra 2023/10/0330; 11.02.2026, Ra 2023/10/0330).

4. In Anlehnung an die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 33 VwGG hat das Verwaltungsgericht ein Beschwerdeverfahren mit Beschluss gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG einzustellen, wenn Prozessvoraussetzungen während des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens wegfallen (in analoger Anwendung des § 33 VwGG zur Klaglosstellung). Dies liegt unter anderem dann vor, wenn die Beschwerde gegenstandslos wird, weil durch Änderung maßgebender Umstände das rechtliche Interesse der Beschwerdeführerin an der Entscheidung wegfällt und sohin einer Sachentscheidung durch das Verwaltungsgericht praktisch überhaupt keine Bedeutung mehr zukäme (vgl. VwGH 21.11.2013, 2012/01/0127; 20.01.2016, Ro 2014/04/0045; siehe auch *Leeb* in Hengstschläger/Leeb, AVG § 28 VwGVG).

Zur Gegenstandslosigkeit der Beschwerde hat der Verwaltungsgerichtshof bereits mehrfach judiziert, dass mit der Entscheidung des Verwaltungsgerichtes in der Hauptsache und damit der Erledigung des Beschwerdeverfahrens ein dort gestellter Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung gegenstandslos wird (vgl. z.B. VwGH 19.11.2019, Ra 2019/09/0050; 5.3.2018, Ro 2017/17/0023). Da nunmehr im vorliegenden Fall die Beschwerde gegen die Baubewilligung als unbegründet abgewiesen und damit in der Hauptsache entschieden wurde, käme einer meritorischen Entscheidung des erkennenden Gerichts betreffend die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung (gemäß § 56 Oö. BauO 1994) keine praktische Bedeutung mehr zu. Die Bf ist daher insoweit materiell klaglos gestellt, weshalb im Lichte der dargestellten höchstgerichtlichen Rechtsprechung die Beschwerde gegen den Bescheid der belangten Behörde vom

19.05.2025 für gegenstandslos zu erklären und das diesbezügliche Beschwerdeverfahren einzustellen war.

Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil keine Rechtsfragen zu klären waren, denen grundsätzliche Bedeutung zukommen. Die Beschränkung der Parteistellung von Umweltorganisationen in Verfahren nach der Oö. BauO 1994 ergibt sich aus der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes; die einzelfall-bezogene Beurteilung des konkreten Sachverhaltes warf keine Fragen auf, die über den Anlassfall hinausgehen.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungs-gerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungs-gerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesbauer